

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Untere Jagdbehörde



## Allgemeine Hinweise der unteren Jagdbehörde zur Arbeit des Vorstandes einer Jagdgenossenschaft

### Jagdgenossenschaft – JG

Die Jagdgenossenschaft ist nach § 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Zwangskörperschaft wird sie aus den Eigentümern aller bejagbarer Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gebildet. Sie untersteht der Fachaufsicht der unteren Jagdbehörde.

### Satzung

Um selbstständig handlungsfähig zu sein, muss sich die Jagdgenossenschaft eine Satzung geben. Durch die oberste Jagdbehörde wurde dafür eine Mustersatzung beschlossen. Wird diese vorgegebene Mustersatzung durch die Jagdgenossenschaft beschlossen, ist dies gegenüber der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht gebührenpflichtig. Beschließt die Jagdgenossenschaft hingegen eine von der Mustersatzung abweichende Satzung, ist eine gebührenpflichtige Genehmigung der Satzung bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen.

Wird die Satzung nachträglich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, ist dies ebenfalls bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, wenn die Änderung mit der Mustersatzung übereinstimmt. Weicht die nachträgliche Änderung von der Mustersatzung ab, ist eine gebührenpflichtige Genehmigung der Satzungsänderung bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen.

**ACHTUNG!** Zu beachten ist, dass zum 01.01.2023 eine neue Mustersatzung in Kraft getreten ist. Die untere Jagdbehörde empfiehlt, diese neue Mustersatzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### Organe der Jagdgenossenschaft

Notwendige Organe der Jagdgenossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

### Jagdgenossenschaftsversammlung und Beschlüsse

Die Jagdgenossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste beschließende Organ der Jagdgenossenschaft. Nach der alten und neuen Mustersatzung hat mindestens alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle Dinge, die die Satzung in ihre Kompetenz stellt, und über alles, was nicht durch die Satzung ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes gestellt wird.

Gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG ist zu beachten, dass bei Beschlussfassungen immer der Grundsatz der doppelten Mehrheit gilt. Danach bedarf der Beschluss sowohl der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz

Postanschrift

Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE96 1505 0500 0000  
0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker

Randow

IBAN: DE81 1505 0400  
3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

**Stimmenmehrheit:** Jeder Jagdgenosse hat, unabhängig wie viel Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in seinem Eigentum steht, eine Stimme. Steht eine Grundfläche im Eigentum mehrerer Personen, so steht diesen Personen gemeinschaftlich eine einheitliche Stimme zu. Stimmen die Miteigentümer verschieden, ist die Stimme als ungültig zu werten. Ist nur ein Miteigentümer anwesend, zählt seine abgegebene Stimme. Ist ein Miteigentümer aufgrund einer Interessenkollision an der Abstimmung gehindert, hat dies keine Auswirkung auf das Stimmrecht der anderen.

**Stimmenbewertung:** Zu zählen sind die „Ja-“ und „Nein-Stimmen“, die „Enthaltungen“ sowie gegebenenfalls ungültige Stimmen, da diese ebenfalls Einfluss auf das Ergebnis haben können. Denn bei der Stimmbewertung kommt es auf die Anzahl der anwesenden (und vertretenen) Jagdgenossen an und nicht auf die Anzahl der (gültig) abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung oder ungültig abgegebenen Stimmabgabe wirkt damit faktisch wie eine „Nein-Stimme“, denn sie trägt nicht zur positiven Mehrheit bei. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

**Grundflächenmehrheit:** Entscheidend ist die Eigentumssituation zum Zeitpunkt der Abstimmung. Daher ist es bei der Durchführung der Genossenschaftsversammlung notwendig, dass ein aktuelles Jagdkataster vorliegt.

**Protokoll:** Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss hervorgehen, wie viele Mitglieder der Jagdgenossenschaft anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Ferner ist darin anzugeben, wie viele „Ja-“ und „Nein-Stimmen“, „Enthaltungen“ und gegebenenfalls ungültige Stimmen abgegeben wurden und wie sich die Grundflächenanteile auf die jeweiligen Stimmen verteilen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung der unteren Jagdbehörde in Kopie zu übersenden.

### **Vorstand**

Der Vorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, § 9 Absatz 2 Satz 1 BJagdG. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird dabei durch die Satzung vorgegeben. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt nach der alten und neuen Mustersatzung 4 Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über einen neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis zu sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.

Ist die Amtszeit abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt wurde, werden die Geschäfte vom Bürgermeister als Notvorstand übernommen. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister und die Übergabe der Unterlagen notwendig. Der Bürgermeister hat anschließend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.

### **Verpachtung**

Verpachtungsentscheidungen können nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung getroffen werden. Nach der alten Mustersatzung gilt dies ebenfalls für Abrundungsentscheidungen bzw. -vereinbarungen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Verpachtung:

- Freihändige Vergabe,
- Ausschreibung oder
- Pachtvertragsverlängerung.

Der Kreis der Pachtbewerber kann durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Möglich ist beispielsweise, die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen und/oder der jagdpachtfähigen Personen zu beschränken, deren Hauptwohnsitz nicht weiter als 50 km entfernt liegt.

Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nach § 4 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V) ist entstanden, wenn die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd

ruht, die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen.

Auf Grundlage des § 11 Absatz 2 BJagdG hat ein Jagdbogen die Mindestgröße von 250 Hektar zu besitzen. Die Anzahl der Jagdpächter kann nach § 11 Absatz 2 LJagdG M-V (Pächterhöchstregelungen) berechnet werden. Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar auf zwei beschränkt, in größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 150 Hektar eine weitere Person Pächter sein.

Die Pächterhöchstregelung ist auch auf entgeltliche Jagderlaubnisse anzuwenden.

Gemäß § 11 Absatz 5 BJagdG darf nur Jagdpächter sein, wer im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist und diesen schon 3 Jahre in Deutschland besessen hat. Bitte lassen Sie sich die Jagdscheine zum Nachweis vorlegen.

Die Pachtdauer – mindestens 9 Jahre für Niederwild und mindestens 12 Jahre für Hochwild – ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Weiterhin sind die Pachthöhe, die Wildschadensregelungen, die Vergabe von Erlaubnisscheinen und die Kündigungsgründe zu regeln.

Es sollte ein Pächterobmann durch die Pächtergemeinschaft angegeben und im Jagdpachtvertrag festgelegt werden, dieser ist Ansprechpartner für die Jagdgenossenschaft und für die untere Jagdbehörde.

Der Jagdpachtvertrag ist vom **gesamten Vorstand** und von **allen Pächtern** zu unterschreiben. Wird im Pachtvertrag auf eine Anlage Bezug genommen, ist diese Anlage dem Pachtvertrag beizulegen.

### **Genossenschaftskataster**

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt.

Grundlage des Genossenschaftskatasters sind das vom Katasteramt geführte Liegenschaftskataster oder andere Eigentumsnachweise. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

Die Aktualität und Korrektheit des Genossenschaftskatasters bilden die Grundlage für die rechtskonforme Durchführung von Mitgliederversammlungen in Bezug auf die dabei gefassten Beschlüsse.

Es besteht die Möglichkeit, sich das entsprechende Genossenschaftskataster in Abstimmung mit dem Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald erstellen zu lassen (Ansprechpartner Herr Claus-Christian Matthiesen, Tel. 03834-8760-3450, E-Mail: claus-christian.matthiesen@kreis-vg.de).

### **Entstehung von Eigenjagdbezirken**

Vor Neuverpachtung des Jagdbezirktes oder auch bei Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages sind durch die Jagdgenossenschaft anhand des aktuellen Genossenschaftskatasters die Entstehung und damit ggf. Herauslösung von Flächen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu überprüfen. Eigenjagdbezirke entstehen gemäß § 7 Absatz 1 BJagdG durch zusammenhängende, land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Grundflächen von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entsteht der Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes, ohne dass es dazu eines gesonderten Verwaltungsaktes der unteren Jagdbehörde bedarf. Die Flächen fallen automatisch aus dem Verfügungsbereich der Jagdgenossenschaft.

### **Jagdbezirksgrenzen und Möglichkeiten der Grenzgestaltungen**

Grundsätzlich werden die Jagdbezirksgrenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes durch die Grenzen der jeweiligen politischen Gemeinde definiert. Zu beachten sind hierbei jedoch bestehende Eigenjagden sowie etwaige Abrundungsverfügungen, bei denen bestimmte Flächen von Jagdbezirken durch Verwaltungsakt abgetrennt, angegliedert oder ausgetauscht wurden.

Diese Abrundungsverfügungen gelten in der Regel unbefristet.

Es wird an dieser Stelle der Hinweis gegeben, dass rein privatrechtliche Grenzabstimmungen keine nach dem Gesetz wirksame Grenzveränderung erreichen und allein die behördliche Abrundungsverfügung Grenzveränderungen eintreten lässt.

Nicht selten kommt es mit der Entstehung von Eigenjagdbezirken zur Notwendigkeit der Anpassung der Jagdgrenzen aufgrund von beispielsweise vorhandener handtuchartiger Verzahnungen von Jagdbezirken.

In diesen Fällen sollen kurz die wesentlichen Möglichkeiten aufgezeigt werden:

- gemeinsamer Antrag auf Abrundung zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Eigenjagdbesitzer oder bei notwendigen Grenzkorrekturen zwischen zwei Jagdgenossenschaften ein Antrag auf Abrundung durch die Jagdgenossenschaften
  - schriftlich an die untere Jagdbehörde zu stellen
  - bei beteiligten Jagdgenossenschaften ist jeweils ein Beschluss der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Abrundung erforderlich; nach der neuen Mustersatzung für Jagdgenossenschaften (in Kraft getreten zum 01.01.2023) ist der Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zwingend notwendig, sondern kann die Entscheidung über die Antragstellung durch den Jagdvorstand erfolgen
  - es müssen zwingende Gründe der Jagdpflege und Jagdausübung vorliegen
  - bloße Zweckmäßigkeitsgründe reichen hierfür nicht aus
- Nutzung der Möglichkeit der Anpacht nach § 11 Abs. 7 LJagdG M-V
  - mit der Änderung des LJagdG M-V wurde die Möglichkeit der Anpacht geschaffen
  - anders als bei der behördlichen Abrundung genügen hier bereits bloße Zweckmäßigkeitsgründe oder erleichterte Bejagungsmöglichkeiten den gesetzlichen Anforderungen
  - es handelt sich um eine Form der Verpachtung, wobei der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdbezirktes Flächen eines angrenzenden Jagdbezirktes (an)pachtet
  - zu beachten ist hierbei unter anderem die Übereinstimmung der Pachtzeiten aus den beiden Jagdpachtverträgen
  - bei dieser Variante können Bejagungsschwierigkeiten vereinfacht behoben werden
- Verzicht des Eigenjagdbesitzers auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirktes
  - in einigen Fällen möchte der Eigenjagdbesitzer auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirktes verzichten
  - in diesen Fällen ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Jagdbehörde abzugeben und die Flächen werden jagdbezirksfrei
  - jagdbezirksfreie Flächen werden dann durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen an einen oder mehrere umliegende Jagdbezirke angegliedert

Sprechen Sie bei der Notwendigkeit von Grenzgestaltungen frühzeitig mit etwaigen Eigenjagdbesitzern oder angrenzenden Jagdgenossenschaften, treffen Sie sich vor Ort zur Beurteilung künftiger Gegebenheiten, um Probleme, die sich aus veränderten Jagdgrenzen ergeben könnten, frühzeitig zu lösen oder zu besprechen.

Als Beratungsstelle wird an dieser Stelle unter anderem auf den Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Mecklenburg-Vorpommern (Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg, Ansprechpartnerin Frau Baum, Tel. 0395-4212484, E-Mail: baum@bv-mv.de) verwiesen. Als Ansprechpartner für Abrundungen steht Ihnen Herr Kroll von der unteren Jagdbehörde (Tel. 03834-8760-2904. E-Mail: toby.kroll@kreis-vg.de) zur Verfügung.

### **Ansprechpartner**

Der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden M-V bietet Ihnen durch Mitgliedschaft eine Beratungsstelle.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Awe  
Jahnstr. 1-4  
17389 Anklam  
Telefon: 03834 8760 2902  
E-Mail: nicole.awe@kreis-vg.de

Herr Kroll  
Jahnstr. 1-4  
17389 Anklam  
Telefon: 03834 8760 2904  
E-Mail: toby.kroll@kreis-vg.de

Frau Frisch  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Tel: 03834 8760 2916  
E-Mail: julia.frisch@kreis-vg.de

Greifswald, Januar 2023